

Feststellungsverfahren nach der A0-SF / Anträge und Fristen im laufenden Schuljahr

Antragsstellungen gemäß A0-SF	Klasse	Antragsteller	Frist	Bemerkung
Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung	Schulanfänger	Eltern	bis Ende Januar ggf. auch ohne schulärztliches Gutachten	Bereits bei der Anmeldung ihres schulpflichtigen Kindes zur Schule können die Eltern den Antrag stellen.
Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung		Eltern Schule*		
	4	←————→	bis 30.09.!!!	
	1-3 } 5-6 }	————→	bis 15.02.	
Antrag auf Wechsel Bildungsgang , wenn eine Schülerin oder ein Schüler mit bereits bestehendem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf nicht mehr zielgleich unterrichtet werden kann		Eltern Schule*		
	4	←————→	bis 30.09.!!!	
Bildungsgang LE / GG	3 / 5 / 6		bis zum 01.12. (für die Entscheidung zum Halbjahreszeugnis) bis zum 01.04. (für die Entscheidung zum Übergangszeugnis)	

Antragsstellungen gemäß AO-SF	Klasse	Antragsteller	Frist	Bemerkung
Antrag auf <ul style="list-style-type: none"> • Wechsel des Förderschwerpunktes • Wechsel des Förderortes • Beendigung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs 	4 alle anderen Klassen	Eltern Schule	bis 30.09.!!! bis 15.02.	

* Die allgemeine Schule kann einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nur in Ausnahmefällen stellen, insbesondere

- wenn eine Schülerin oder ein Schüler **nicht zielgleich unterrichtet** werden kann (Förderschwerpunkte Lernen und Geistige Entwicklung) oder
- bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung **im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung**, der mit **einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht**.
- Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung **im Förderschwerpunkt Lernen** kann die allgemeine Schule den Antrag in der Regel **erst stellen**, wenn eine Schülerin oder ein Schüler **die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht**; nach dem **Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich**.

Bitte beachten:

Die Entscheidung über die **Notwendigkeit einer zieldifferenten Förderung** gem. § 14 (1) AO-SF **trifft die Schulaufsicht**.

Der Bescheid der Schulaufsichtsbehörde über eine zieldifferente Förderung ist **ein Verwaltungsakt**, den allein sie ändern oder aufheben kann.

Das **Verfahren für den zieldifferenten Bildungsgang Lernen** (5. Abschnitt, §§ 31 - 37 AO-SF) wird auf der **Grundlage eines ausführlichen Berichts der Schule**, der den Lern- und Leistungsstand und das Lern- und Arbeitsverhalten **konkret und differenziert** darstellt, eröffnet.

Der zieldifferente Bildungsgang Geistige Entwicklung (6. Abschnitt, §§ 38 - 41) ist verknüpft mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gem. § 5 AO-SF. Das schulische Lernen ist **im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit dauerhaft und hochgradig beeinträchtigt**. Es muss die **Prognose belegt** sein, dass voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt wird. Diese Prognose ist **mit dem Antrag in einem ausführlichen Bericht nachzuweisen**. Dazu kann - bei Problemfällen - eine **fachspezifische Beratung** (Förderschule GG, sonderpädagogische Expertise GG, Inklusionsfachberatung) **in Anspruch genommen** werden.

Ein Schulwechsel findet **in der Regel zum Schuljahresbeginn** statt, nur in Ausnahmefällen zum Halbjahr.

Anträge, die verspätet im Schulamt eingehen, werden nicht mehr rechtzeitig entschieden!